Plan

3 4

einer Rindvieh = Affecuranz

gegen

Die Rindvieh : Peft;

nebst

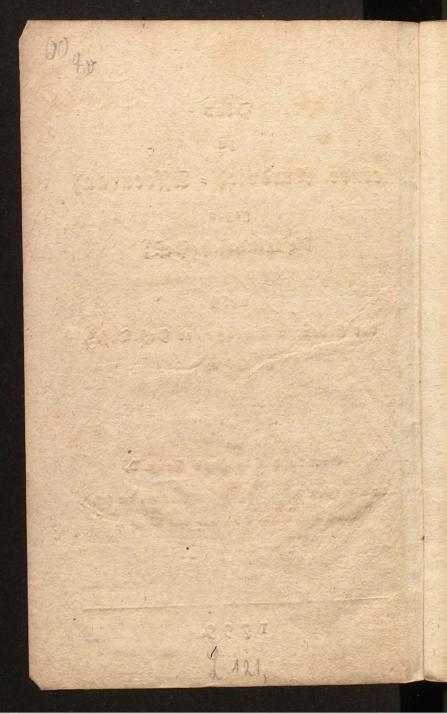
ber fiebenten Auflage ber Deft: Tafel,

als Benlage:

Don

Bernhard Chriftoph Fauft. D.

ber Kon. Mark. beonom. Gefellich. ju Potedam, der helvet, Gefellich. forrefp. Merzte und Bundarte, und ber Kon. Churf. Landwirthich. Gefellich, ju Celle Mieglieb.



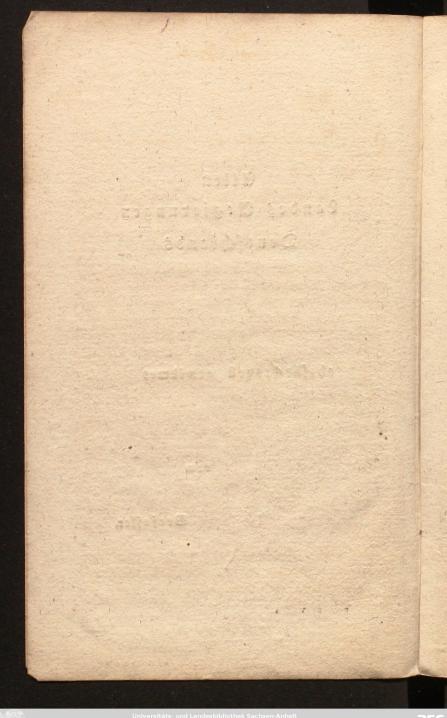


Allen Landes, Regierungen Deutschlands

ehrfurchtsvoll gewidmet

Dom

Berfaffen.





Friede, den alle Boller mit Jauchzen begrußen werden, wird wiederkehren, wiederkehren hoffents lich bald. Und

"errettet werde Deutschland, bas liebe kand "unserer Bater, auch von der, in vielen Gesigenden Deutschlands aufs neue herrschenden, "Rindvieh Peft."

Die Pest des Rindvichs muffe nicht, wie nach dem siebenjährigen Kriege, unfer liebes deuts sches Vaterland viele und lange Jahre hindurch verwussen und verheeren, und seine Noth vollenden.

Deutschland werde von der Rindviehpest erlöst! und sey in aller Zukunft von diesem

Ungeheuer frey!

Und da Rindvieh = Versicherungs : Unstals ten gegen die Pest zur Rettung Deutschlands vieles bentragen können: so will ich, von einem ehrwurdigen Manne und Freunde dazu veranlaßt, einen Plan zu einer Ussecuranz in der Kurze ents wersen,

Die Rindviehpost ift eines der größten Uebel. Sie sturgt Lander und Bolfer in Berfall jund Elenb.

Und waren Lander und Bolfer in Verfall und Glend schon gestürzt — und die Pest fame dar; ju und würgte ihr Rindvieh — wer maße die Liefe des Elends?

21 3

"Ich da weinten, fo fagte mein ehrwürdiger Freund, der Pfarrer Schles ju Sppesheim in Franten, in feiner meifterhaften Predigt über Die Rindviehpeft: *)" ach da weinten fo manche arme, finderreiche Meltern über ben Berluft ibrer einzigen Rub, von der fast alles tabfal in ihrer Urmuth fam! Wer mußte ben Diefem Unblick nicht mitweinen und ben fich felbft fagen: arme Rinder! euer Abendbrod mußt ihr nun benm Bafferfruge genießen! Urme Heltern! wenn ibr des Tages Laft und Dibe getragen babt, wunscht ibr euch nun vergebens die Erquickung einer erfrifchen= den Milch! Die Speifen werden nun mager, ges fchmack: und fraftlos auf euren Tifch fommen; Rleifchspeifen werden ju einer noch größeren Gel. tenheit ben euch werden; bas Ralb, auf deffen Berkauf ihr icon einen Glaubiger vertroftet habt, ift mit der Mutter Dabin! Guer Stuckchen Uder wird, aus Mangel an Dunger, daftebn, wie ein durres Sandland, und bie ichlechte Beftellung deffelben werdet ihr doppelt bezahlen mufs fen! das Birtenborn wird euch alle Morgen aufs neue an euren Berluft erinnern; Die Bitten eurer armen Rinder um ein Tropfchen Milch werdet ibr nicht befriedigen tonnen; und der ungeheure Preis bes Rindviehs **) wird es euch vielleicht Jahre lang unmöglich machen, diefen Berluft zu erfegen;

**) In der Gegend um Shweinfured murde eine Rub mit 100 bis 125 8t. bezahlt, die man fonit um 15 8f. erhielt. Sine Biege galt 2 bis 3 Carolinen.

[&]quot;) Der Sitel beißt: Predigt über die Berbutung ber Rinds viehpeft — für das kandvolk und feine Freunde, gefcrieben von Johann Ferdinand Schlez, Rurnberg in ber Felfederischen Buchandlung 1799 8. S. 32.

und erfekt ihr ihn mit Gewalt und burch Schule ben: fo ift wohl gar biefe Unftrengung euer

gangliches Berberben.

Der Professor der Thier, Urznenkunde, Unton Will zu Ingolftadt, ichaft in feinem lehrreichen Buche (Bemerkungen. Munchen 1799 G. 13) bie Babl des bis Ende 1798 durch die Deft ums gefommenen Biebs ju 3 Millionen Stucke, an Werth 90 Millionen Gulden; den Berluft im Rurs fürstenthum Banern von 1795 bis Ende 1798 24 84.875 Stucken, an Werth 2,546,250 Guls den. ,Wird, fahrt er fort, ju diefem noch ber Plagliche Berluft an Milch, Rafe, Butter und Schmalz gerechnet, fo ift der erlittene Schaden außerordentlich, ja er wird unermeglich, wenn man bedenft, daß wegen des abgangigen Dungers und des nothigen Zugviehe der Uckerbau, die baupt: fachlichfte Quelle Des Bayerifchen Rational-Reiche thums , ins Stecken gerathen muß."

Die Rindviehpeft von jedem Lande abzuhalten: follte und wird baber eine ber erften Gorgen jeber

Sandes : Regierung fenn.

Und fie ift (vorausgesett, daß das land nicht ber Schauplag des Kriegs und ber Sin : und her: guge der Beere und franker ober angeftecter Seere

Den fen) fo leicht abzumenden!

Bon der Salfte Deutschlands, an beren (frieds lichen) 100 und mehrere Meilen langen Grange Die Deft muthete, murde burch die weisen Polizens Unftalten ibrer Landes , Regierungen Die Deft ab. gehalten. Die Unftedung ift folglich nicht fo groß und unabwendbar, als manche Menfchen fich Dies felbe vielleicht benten. Gin 21 4

Ein friedliches, rundes land, das 3. B. 150,000 Stücke Rindvich befäße, sollte ben volle kommeneu, zur rechten Zeit und mit Ruhe und Ordnung getroffenen Verhätungs: Anstalten gegen die Ansteckung, wenn die Pest auch rund um seine Gränze ein oder mehrere Jahre lang herrschte, kaum 750 (100), höchstens 1500 Stücke (100) verlieren; und ein solcher Verlust wäre vereinten Kräften (einer Assecuranz: Gesellschaft) nicht schwerzu tragen.

Bu den vorzüglichsten Unftalten der landes-Re-

gierungen gegen die Deft geboren unftreitig;

Rindvich : 21 Mecurangen.

Das Land, worin sie getroffen werden, follte rund, zusammenhängend und von Giner Granze umschlossen senn. Sind Theile desselben durch fremde Länder auf 5, 10 oder mehrere Meilen von ihm getrennt; so sollten diese Theile für sich, oder mit den angränzenden Ländern in Gine Usse:

curang : Gefellichaft treten.

Ein kand, das z. B. 15 Meilen lang und breit ist, hat große Vorzüge vor einem kande von nur 5 Meilen kange und Breite. Denn ersteres hat 225 [] Meilen Inhalt ben 60 Meilen Gränze, letzeres nur 25 [] Meilen Inhalt ben 20 Meilen Gränze. Nach dem Inhalte oder Flächen Naume haben sie solgende Verhältnisse 225: 25 = 9: 1. Ven ersterem kande würden also durch die Verschüßung von 60 Meilen Gränze 225 [] Meilen, ben letzerem durch die Veschüßung von 20 Meilen Gränze nur 25 [] Meilen vor der Pest, wenn sie nähmlich rund ums kand herrschte, gesichert werden; und der Vorzug wäre, wie 3 zu 1.

Es ift folglich gut, wenn bas land, worinn gegen die Rindviehpest eine Uffecuranz errichtet wird, nicht zu klein ist; oder baß kleine lander mit den angranzenden, ben gleichen Berhutungs- Unstalten, in Gesellschaft treten und eine runde, große Klache bilden.

Bare aber ein kand sehr groß, z. B. 90 Meislen lang, und 30 Meilen breit, und herrschte die Pest auf der schmalen Seite; so würden ben guten Unstalten die Völker, die 30, 40 und mehrere Meilen von der Pest. Gränze entsernt wären, in keiner, oder nur in sehr geringer Gefahr schwesben, und es wäre ihnen die Vergütung des gestödteten pestkranken Viehs nicht wohl zuzumuthen. Ein solches großes Neich würde also wohl in 3 Ussecuranz-Gesellschaften, jede 30 Meilen lang und breit, einzutheilen senn.

Die Affecurang: Gefellschaft, beren Einrichtung mehrere Monate Zeit erfordern kann, wird von der Landes: Regierung (auf ihre Kosten) errichtet, wann die Pest noch 60 und mehrere Stunden Weges entfernt ist. (In Kriegszeiten in noch größer rer Entfernung.) Hat die Pest schon auf 50, 40 oder gar 30 Stunden sich genähert, so ist die hochste Zeit da. Später eine solche Anstalt zu errichten, hat viele und große Schwierigkeiten, die

aber doch nicht abschrecken sollten.

Die Uffecurang betrifft:

1) einzig und allein das Rindvieh über 1 Jabr

2) einzig und allein die Peft des Rindviebs, nicht aber eine andere Krankheit deffelben.

Dem Rindviehe und der Pest, die diefer wiche tigsten

tigsten Thier: Gattung in Deutschland, von welcher ber Wohlstand ober die Roth der Boller absbängt, den Untergang droht, eine eigene, besons dere Unstalt zu widmen, verdient die Größe der Sache; die durch Berbindung mehrerer Thier: Arzten und mehrerer Krankheiten nur verwickelt gesmacht und sehr erschwert werden wurde, welches ben einer so äußerst wichtigen Sache doch wohl

nicht fenn follte. *)

Db man das Theilnehmen an der Uffecuranz bes Rindviehs gegen die Pest (wie der häuser gegen den Brand) dem frenen Willen der Unterthanen überlasse; oder ob die Landes Regierung, der alls gemeinen Sicherheit in der bürgerlichen Staats: Gesellschaft wegen, die Uffecuranz gegen die Pestals eine zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gerreichende Polizen Unstalt durch ein Zwangs-Gesels einführe: dieß zu entscheiden, liegt außerhalb meinnes Kreises. Konnte meine Stimme in Betrache

tung

bat man gleich allgemeine Wieh-Affecuranzen in Borschlag und in einigen Ländern in Ausübung gebracht, so laßt sich doch manches dasur und damider sagen. Niele Shiere und manche Peerden kommen um, theils durch die Schuld ihrer Eigenthümer, indem sie ihres Viehes schlecht warten und pfiegen, theils durch der Schuld der Gemeinden, indem sie ibre (oft durch drtliche Berhältnisse) morastigen sumpsigen, saulen, Ueberschwemmungen ausgesetzten, oder mit keinem frischen Wasser zum Tränken versehnen Juten und Weiden ohne alle Verbestrung und Cultur liegen lassen: und daß der gute, verständige Landwirth dem sichtlichen, die gute und gesund gelegene Gemeinde der schlechen, ungesund gelegenen das durch eigene Schuld umgekommene Wied vergüten soll, scheint Bedeuklichkeiten zu haben und die Aucht der Thiere von dem boben Ideal, das uns Wolstein mit seiner Meisterhand entwarf, noch immer weiter zu eustervon. Wielleicht nur gegen ankeckende Krankheiten der Thiere sollten Affecuranzen mit dem Hanptzwecke, die Berbreitung der Ankeckung zu verhäten, errichtet werden.

tung fommen, so wurde ich zum fregen Willen rathen; und im Folgenden werde ich Mittel angeben, durch welche der Wille der Unterthanen leicht könnte gelenkt und bestimmt werden, an der

Mffecurang Theil zu nehmen.

Der Zweck der Ussechranz ist: daß das Rinds wieh über i Jahr alt, das nach Obrigkeitlicher Entscheidung an der Pest krank, oder wahrscheinzlich von ihr angesteckt ist, und das zur Verhütung der weiteren Verbreitung der ansteckenden Rindzviehpest, oder zur Sicherstellung des gefunden Rindviehs auf obrigkeitlichen Befehl, laut des gez gebenen Landes. Geselzes, getödtet wird *), dem Eigenthümer, der in die Ussecuranz Gesellschaft getreten ist, von dieser nach einem bestimmten Fuße vergütet oder bezahlt werde.

Aus dieser Vergutung folgt der Grundsat, daß man nicht in den traurigen Fall kommen darf, vieles von der Pest angesteckte Vieh zu tobten. Würde der Tooste Theil des Rindvichs getödtet, so würde, besonders auch ben den steigenden Preissen, den geretteten 30 Theilen die Vergütung nicht schwer werden. To Theil aber zu vergüten, ware außerst schwer und von den traurigsten Folgen. Hatte ein Land z. B. 150,000 Stucke Rinds vieh, to der 15,000 würden getöbtet, so kosteten diese, das Stuck nur zu 10 Athle. gerechnet,

150,

^{*)} Das an der Pest verstorbene Bieb zu vergüten, murbe allgemeines Berderben und Eiend über ein Land bringen, und es kann mit guten Polizen: Anstalten, die die Berbatung und Bertifanng der Pest zum Imede haben, und das Sodten der (erften) peskkranken Chiere unerlastich gebieten, unmöglich bestehen, Kein an der Pest verstorbenes Dieb kann bezahlt werden.

150,000 Rtbir. - welch ein ungeheurer Berluft! Deben ber Uffecurang follte man alfo geirig alle

Unftalten jur Berbutung ber Deft treffen.

Bor der Errichtung und jur Beforberung ber Uffecurang wird durch ein (vielleicht auch von ben Rangeln nach einer ichicklichen Predigt verlefenes) Befeg ben Unteribanen befannt gemacht :

1. daß im Ralle, daß die Rindviehpeft, moges gen man die beften Berbutungs: Unftalten treffe , ins Land follte gebracht merben, jedes Grud Rindvieb, das nach obrigfeitlicher Entscheidung an ber Deft frant ober mabricheinlich von ihr angestecht ift, zur Sicherftellung und Rettung Des gefunden Rind: viehs und jur Mufrottung ber Deft getodtet und mit Saut und Saar verscharrt werden folle.

II, daß dieses der allgemeinen Sicherheit und der Rettung des Rindviehftands wegen getodtete Bieb aus tandes: Caffen nicht tonne bezahlt mer: ben ! (noch viel meniger dasjenige Bieb, welches

an ber Deft verfterben follte).

III. daß man aber eine Rindvieb: 21 ffecurans: Gefellschaft gegen die Deft errichte, durch melche Gefellichaft jedem ihrer Mitglieder fein peft: frankes getodreres Rindvieh (nicht aber das ver: ftorbene) nach einem bestimmten Rufe merde bes jablt merden. Und daß man boffen muffe, daß jeber verfiandige und rechtschaffene Unterthan aus Liebe jum eigenen und allgemeinen Beften an Die: fer, wie an der Brand: Uffecurang, Theil nehmen merde.

IV. daß man ben Unnaberung der Deft bas Giefel geben werde; frantes Rindvieh, ben Strafe im Unterlaffungs : Falle, ber Dbrigfeit gleich an= zuzeigen. Das

Das Todten ber veftkranken Thiere icheint gwar im ersten Augenblicke graufam und unmenschlich zu fenn; wenn man aber rubig bedenkt: 1) bak Doch fast alles Rindvieh feines natürlichen, fon: bern, um verfpeift ju merben, eines gemalifamen Todes (durch's Beil oder Die Reule) firbt: 2) Daß von 10 peiffranken Thieren oft faum I ober 2 Thiere bem elendeften Tode entgeben; und 3) daß ben der grengenlofen Unvorfichtigkeit und Rach: laffigleit ber Denfchen ein einziges peftfrantes Thier an der Bergiftung und dem ichmerghafteften Tobe vieler 100, ja 1000 Thiere schuld fenn kann: fo muß auch der gutigfte und menschlichgefinntefte Mann jugefteben; bag bas Tobten ber (erften) peffe franken Thiere nicht allein bas befte und ficherfte, fonbern auch das von ber Bernunft und der Menschlichkeit gebilligte Mittel fen: Der anfangen: ben Rindviehpeft ein Ende ju machen, ungabliges Wieh vom Tode und bas Land vom Berberben gu retten. *)

Und die Erfahrung hat diese Wahrheit auch unwidersprechlich erwiesen. In glandern murden

552

Iturgor, bet als Kinansminister unter den schmerzhastesten Ansällen eines ererbten Podagras viete Nächte auf Entwerfung der vortresichten Instructionen gegen die Rindvichpest, die 1774 und 1775 in Frankreich wüthete, verwandte und die Pest vertilgte, dieser edse, menschenfreundliche Mann schrieb. "Ensin il n'y a d'armes contre cette contagion, que de tuer et de séparer, il seroit indispensable de tuer tout ce qui est insecté pour fauver l'état entier menacé d'un stéau déstructeur. "— Instructions et avis aux Habitans de la France sur la maladie putride et pestilentielle qui détruit le betail. Publiés par ordre du Roi; à Paris, de l'imprimetie royale 1775. 4. Pag. 84.

552 pestkranke Thiere getöbtet (1248 des Biehstands) und 137,229 blieben unangesteckt und gesund *) In Folland und Friesland tödtete man die (ersten) pestkranken Thiere nicht, und es starben daselbst in Sinem Jahre (zwischen 1769 und 1770) 210,249 Thiere an der Pest (vielleicht i des Biehstands). **) In welchem von benden Fällen die Thiere am wenigsten litten und die Mentchen am vernünftigsten und menschlichsten handelten, ist wohl offenbar.

Auch Zessen, das liebe Land meiner Bater, wurde, da die Pest an feiner Granze wuthete, ben weisen Polizen = Unstalten und den ruhmlichen Bemühungen des Professors Busch zu Marburg, durch das Sodten mehreter pestkranken Thiere vor

der Deft errettet.

Ift jenes Landesgesetz gegeben; und ist an alle Rathe, Beamte, Geistliche, Schullehrer und herrsschaftliche Pachter ***) das Rescript erlassen worz den; daß die Landes: Regierung es mit besonderm Wohlgefallen sehen werde, wenn sie an der, nachestens zu errichtenden, Rindvieh-Affecuranz gegen die Pest Theil nehmen, andere darzu ermahnen und durch ihr gutes Benspiel barzu ausmuntern wurden:

*) Mémoire sur les maladies contagieuses du bétail (par Bourgelat) à Paris 1775, 4 pag. 5, 6.

Diefe Ungabe ift aus Camper's Preisidrift und aus Errleben's praftifdem Unterrichte in der Biebargnenkunft Cottingen 1771 G. 402 und 403 jusammengesest.

Daß auch die Eigenthumer und die Pachter großer ober ablicher Guter in die Affecurant: Gesellschaft treten werben, taffen ihre Einsichten in die Landwirthschaft wit Recht hoffen. Benm frenen Willen und einer gehörigen Einleitung wird leicht die Halfte oder ein noch größerer Theil der Unterthanen in die Gesellschaft treten.

so wird im ganzen tande alles Rindvieh, das über I Jahr alt ift, auf gedruckten tiften genau und richtig aufgeschrieben und aufgenommen.

Kann die Aufnahme zu einer Zeit (3. B. im Frühjahre) geschehen, wo die Zahl des Biebs der gewöhnlichen Mittelzahl nabe kommt, so ift

es am beften.

Und ben dieser Aufnahme wird allen Unterthas nen bekannt gemacht: daß man ihnen frenstelle und sie ermahne, in die Rindvieh: Ussecuranz: Gesellsschaft gegen die Pest (wovon der einsache, dem Verstande der Unterthanen begreisliche und als gut in die Augen fallende Plan benliegen sollte) eins zutreten; und daß man deswegen zweyerley Listen an jedem Orte sühren werde; in die Eine würs den diesenigen, welche ihr Rindvieh assecuriren, in die andere Liste würden diesenigen, welche es nicht assecuriren, eingeschrieben.

Die Uffecurang gilt jedesmal auf Bin Jahr. Bon einem Jahre zum andern werden die Liften aufgenommen und im Falle, daß pesterantes Bieh

ware getobtet worben, wird abgerechnet.

Rur zur Zeit der jedesmahligen Aufnahme des Rindviehs fann man in die Affecuranz eine oder aus derfelben treten. Den Gine oder Austritt nach geschlossenen Listen zu erlauben, wurde viele Berewirrungen veranlassen.

Die Bestimmung des Werthe jedes affecurirten Thiere fann weder der Willführ, noch einer (ges wohnlich willführlichen) Taxation überlaffen werden.

Alles Rindvieh follte mohl nach feinen 3 natür: lichen Klaffen, Ochfen, Rube und Rinder, einges theilt, und für jede diefer 3 Klaffen ein und derfelbe Preis festgeseht werden. Der Uffecurations: Preis follte weder zu boch, noch zu niedrig angesetzt senn. Im ersteren Falle könnte es Menschen geben, die es gern saben, wenn dieses oder jenes schlechte Stück unter ihrem Biehe, als wirklich oder vorgeblich pestkrank, gestödtet mutve; im letzteren Falle könnte man geneigt sehn, pestkrankes Wieh ganz oder bis nahe zum Tode zu verheimlichen, und dadurch Unlaß zur Verbreitung der Pest geben.

In Frankreich bezahlte man im Jahr 1774 und 1775, auf des Genetal : Controlleurs Turgot Beranstaltung, aus Königl. Cassen nur den dritten Theil des Werths der getödteten Thiere; und man mußte deswegen militarische Gewalt, um alles pestkranke Wieh tödten zu lassen und die Granzen

gu fperren, jur Sulfe nehmen.

In England bewilligte das Parlament ben Un: bemittelten eine Bergutung von 40 Schill. auf Die getobtete peftfrante Ruh, bon 10 Sch. auf's Ralb, und in 12 Jahren, von 1746 bis 1757, mahrend melcher die Deft in England muthere, betrug Die Summe der Bergutung 169,722 Pfund Sterling oder 1,018,322 Mthle. Und der ehrmurdige J. Baygarth ju Chefter, ber fich um Die (funftige, mabricheinlich nabe) Musrottung ber Blattern ver: Dient gemacht bat, meinte; daß menn man ben gangen Werth ber getobteten Thiere bezahlt und Die übrigen Unordnungen (jur Berbutung ber In: fteckung) punktlich befolgt batte, daß alsdann die Deft, fatt 12 Jahre in England ju wuihen, einigen wenigen Monaten und mit viel geringern Roften batte tonnen ausgerottet werden. *)

*) As only half the value was allowed to a poor tenant

Das Rindvieh ware meines Erachtens in den jesigen theuren Zeiten (und da man auch von dem getödteten Vieh seinen Sentrag bezahlt) zu den folgenden Mittelpreisen anzunehmen: der Ochse über 3 Jahr alt zu 20 Rthlr.; die Kuh über 3 Jahr alt zu 15 Rthlr.; das Rind zwischen 3 und 1 Jahr alt zu 10 Rthlr. (Kälber werden nicht affecurirt.)

Wer in die Gefellschaft tritt, der affecurirt nicht einen Theil, sondern alle sein Rindvieh über I Jahr alt. Und beswegen muß in Benseyn einiger Gemeindsgenoffen scharf darauf gesehen werden, daß Niemand weniger Bieb, als er besitt, anges

be.

Wer durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder Pach; tung einen Sof, deffen Biehaffecurirt ift, bekommt, der tritt an die Stelle seines Vorgangers in die Uffecuranz.

Jedes Mitglied macht sich und ist verbindlich,

and nothing to persons in better circumstances, the change of recovering their cattle would tempt many to defer killing the distempered at all, or till they had generated and communicated the infection. If the publick had allowed the full value for cattle properly slaughtered, as soon as infected, and the other regulations had been punctually executed, the Murrain might have been exterminated from the whole island in a few months; the total expense of rewards would have been greatly diminished; and the national losses and calamities might have been, in a very great degree, prevented. — Sketch of a plan to exterminate, the casual Small-Pox from Great-Britain, by John Haygarth London 1793 Vol. I. p. 169.

von allem seinen auf der Liste aufgeschriebenen Biebe, im Fall pestkranke assecurirte Thiere sollten getödtet worden senn, zur Vergütung derselben vers haltnismäßig am Schlusse des Jahrs benzutragen.
— Daß dieser oder jener durch Un: oder Verkauf, durch Unwuchs der Kälber und Rinder, oder Sterben und Tödten (die sich im Ganzen mit Hülse der Ussecuranz gegen einander aufbeben werden) etwas mehr oder weniger Vieh besiße, kann der vielkachen Verechnungen wegen in keine Vetrachetung kommen, *)

Jedem Mitgliede wird fein pestkrankes, auf obrigkeitliche Entscheidung gerodretes und attesstirtes Wieh von der Uffecurang: Gefellschaft nach dem festgesetzen Fuße in Geld, und ohne daß Beschlag barauf gelegt werden konnte, bezahlt. **)

Sollte auch Jemand mit Uebertretung der Geseige aus Unachtsamkeit, nicht aber aus Bostheit, sein Wieh angesteckt haben; so bekömmt er doch sein getödtetes Wieh richtig bezahlt. (Wesgen der Uebertretung der Gesehe wird ihm von der Obrigkeit die bestimmte Strafe zuerkannt.)

Wird

Den Urmen, die ibr affecurirtes Bieh durch Ungludsfalle oder Arantheiten, nicht aber durch die Peft, verloren haben und es durch angekauftes Bieh nicht wieder haben erfenen konnen, follte man wohl ihren geringen Bentrag jur Affecurang: Caffa aus einer berrschaftlichen Caffa
ber aus den tieberschuffen der Affecurang wiedererfatten.
Dies ware billig.

^{**)} Auch im seltenen Falle, daß man jemanden überweisen fonnte, daß er das getödtete Chier ben Berfertigung der Liften noch nicht besessen, sondern spater und übergablig angekauft habe, so wird es ihm doch bezahlt. Denn alle affecurirte Thiere nach Alter, Farbe und Merkmable beschreiben oder jedes Stuck zeichnen zu wollen, wurde und endliche Schwierigkeiten machen.

Wird aber jemand überwiesen, daß er boshaf: ter Weise sein Wieh mit der Pest vergiftet habe; so bekommt er nichts bezahlt, (und verfällt in die

bartefte Strafe).

Sebr gut und loblich mare es mobl, wenn bie Landes , Regierung Die Beranftaltung trafe, bag Den Unbemittelten , benen affecurirtes Bieb ift ge: todtet worden, gebn Wochen nachber (nicht fruber) auf Benbringung eines obrigfeitlichen, unendlichen Utteftats über die folgende Puncten: 1) daß nach Dem Todten des Biebs 10 Wochen verfloffen fenen; 2) daß die Gigenthumer ben angesteckten Sof und Stall (nach Borfcbrift des Urtifels 47 und 48 Der Tafel) auf das vollkommenfte geluftet und ges reinigt batten; und 3) daß in ihrer und ben nachstumliegenden Gemeinden feit to Wochen fein Bieb, fo viel die Dbrigfeit miffe, an der Deft frant gemefen fen: - bag alsdann ben Unbemittelten Der Uffecurations : Werth ibres getodteten Biebs jum Untauf von neuem Biebe aus einer berrich. Caffa gang bezahlt werde. Die berrichaftl. Caffa empfangt am Schluffe des Jahrs aus ben Uffecurang Bentragen ibre richtige Wiederbezahlung.

Die gedruckten und an die Obrigkeiten zur Mufnahme Des Rindviehs unentgeldlich vertheilten Liften hatten wohl die folgenden einfachen Ginrich

tnngen,

Rindvieh : Liste von affecurirtem Biebe über i Jahr alt

	gegen die Rindvieh	# D	eft.			
9	stadt Umt A Dorf A I	ahr		800 9	Mon.	
Dio. bes Saufes	e ist Alors to older should be	1		3		-
bes	. Cat much bridge by but	30	Rübe	und	Q	
50	Eigenthumer	Dahsen	ibe	1 Supi	Stude	
njes	- 100 CO - 1			3mifcher		
-	Schulze Johann Schmidt	1 1	1 4	2	11	
1 2	Conrad Schuster	3	2	3	5	
4	Wittwe Maria Sattler	_	1		i	
4 5 6 8	Prediger Wilhelm Becker	-	3	1	4	
0	Schulmeister Beinr Schneider =	-	2	-	2	
8	Martin Muller	6	2	2	10	
9 20	Paditer Friedrich Maurer	8	3	4	15	
21	26.	32	25	12	69	
	Summa	152	42	23	117	
1		1	1000	77	1	ĕ

Rindvieh Lifte

von nicht affecurirrem Biebe. Stadt Umt A. Dorf A. Jahr 1800 Mon.

Ro. bes Saufes			Gigenth	ůmer		Dahsen	Rube	Rinder zwischen 3 und 1 Jahr	Stude
3 7 10 15 19 2c.	F.	ଉତ୍ୟକ୍ଷ:	W.			2	I	-1	3
10	5 .	0			1-	4	2	2	8
15	5.78	23.				2	1	-	3
19	R.	11.				41	2	1	7
2C.		10.			1	8	12	9 1	39
	4			Su	mma 120	211	01	12 1	61

Die Rindvieh-liften werden in Stadten 2 mabl,

auf Dorfern 3 mabl ausgefertiget.

In Stadten behalt der Magiftrat nach vorhers gegangener genauen Bergleichung Gin Eremplar der Liften fur fich, und das zwente Eremplar fen-

bet er an die Landes : Regierung ein.

Die 3 Eremplare auf Dorfern werden an ben Beamten des Umts eingeliefert; der die Listen ges nau mit einander vergleicht, Gin Gremplar dem Schulzen, Greben, Bauervogt oder Ortsvorsteher zum Aufbewahren wieder einhandiget; das zwente Eremplar benm Umte behalt; und das dritte Eremplar, als Beleg, mit der folgenden gedruckten Amts. Liste an die Landes. Regierung einsendet.

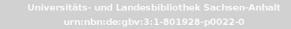
Mus allen Stadt: und Umts : Liften lagt bie tandes : Regierung die nachfolgende Beneral-Lifte von allem Rindviehe im Lande, das über i Jahr

alt ift, *) verfertigen.

Das Rindvleb unter i Jahr alt und Ralber, bie nicht affecurirt merden, in bie Dorf: Umte und General-Liften einschreiben ju wollen, fonnte Bermitrungen veranlaffen.

Ri	ndvieh	. Liste	des	21mts	À.	Jal	pt 1800	non	ide
Dorfer, Fleden	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		tes Vi	10 Land 10 Land 10 May 10 May 10 Land	nicht	: affect	rirtes	Bieb	Summa
	Ochsen 1	Ruhe	1 Rinder	Stude	Dehsen 1	Rühe	Rinder	Stude	alles Viehs
A.	52	42	18	117	30	19	12	61	178
B. C.	48	37	18	103	30 26	16	10	42	145
tc.	625	526	272	1423	61 290	199	159	658	187
Summa	747 1	619	321	1687	407 1	282	215	904	1 2591

bona	Uem	Rindvi	ehe übe	r r ca	he ale i	l & Liste im Land		Jahr 1	800 9	Monat
Stäbte	Memter	al	securit	tes Vi	e b	t nicht:	affecu	rirtes ?	Bieb Stude	Summa alles Biehs
A 16.					1687	24	46		84	328
	A CONTRACTOR	145000				125000				A STATE OF THE PARTY OF THE PAR



Rach der vorftebenden General Lifte befäße bas land (H) 150,000 Stude Rindvieh über i Jahr alt. Uffecurirt maren 100,000 Grucke; nahm: lich 45,000 Dchsen, 40,000 Kube, und 15,000 Minder (nach den obigen Preisen an Werth 1,650,000 Rthle). Micht : Affecurirt maren 50,000 Stude; 25,000 Dafen, 15,000 Rube, und 10,000 Rinder (an Werth 825,000 Rtbl.) Werth von allem Mindviehe 2,475,000 Rthir.

Maren nach Berlauf Gines Jahres, laut benen aus allen Stadten und Memtern bes gangen Landes eingegangenen obrigfeitlichen Utteftaten, affecurirte pestfrante Thiere im gangen Cande getobtet worden:

Ochsen 350 betragen 7000 Rthle. Ribe 240 — 3600 —

1100 Rinder 110

oder 700 Stude (142 Theil des affecurirten Biehs)

an Werth 11,700 Riblr.

Go batte die Uffecurang . Gefellichaft, ober 1,650,000 Rthir. - für getodtete peftfrante Thiere zu bezahlen 11,700 Riblr, oder (ben Riblr. nach beffifchem Mungfuße ju 32 2libus, ober 384

Seller gerechnet) 4,492,800 Seller. *)

Wenn 1,650,000 Rthlt. bezahlen 4,492,800 Heller: fo bezahlen 20 Ribir. oder ber Dchfe 55 Seller; 15 Rthir. oder die Ruh 41 Beller; 10 Reblt. ober bas Rind 28 Seller. (Dag megen der Bruche ein kleiner Ueberschuß entsteht, ift nicht ju vermeiben; und er tann vielleicht jur Er: fegung der Bentrage bon verftorbenem Biebe anges wande werden G. Die Unmerk. Geite 18).

Die

^{*)} Die obige Rechnung laft fich leicht nach fedem Mungfuße andellen.

Die Stadt A, die 46 Ochsen, 168 Kühe und 20 Rinder affecurirt hat, bezahlt durch den Mas gistrat an die Haupt: Affecurang: Cassa 25 Rible. 31 Albus 6 Heller.

Das Umt A, das 747 Ochsen, 619 Rube und 321 Rinder affecurirt bat, bezahlt durch den Beamten an die Haupt, Uffecurang : Cassa 196 Rthl.

15 21bus 6 Seller.

Das Dorf A, das 52 Ochsen, 42 Kibe und 23 Rinder affecurirt hat, bezahlt durch seine Dorf: Obrigfeit an den Beamten des Umts A 13 Ribl. 19 Ulbus 6 Heller.

Der Schulze Johann Schmidt, der 4 Dche fen, 4 Kube und 3 Rinder affecuvirt hat, bezahlt an seine Dorf = Obrigkeit 1 Rthl. 7 Albus.

Conrad Schuster, der 2 Ochsen, 2 Kühe und i Rind assecurirt hat, bezahlt an seine Dorse Obrigkeit, obgleich sein Wieh ihm ist gerödtet wors den, 18 Albus 4 Peller. — Dieser übrigens rechtschaffene Mann hatte nahmlich aus Unachtsamkeit einen fremden Wiehhandler, der auch zugleich den Viehooctor machte, den Zutritt zu seinem gesunden Wiehe gestattet, 1 Ochse wurde sier den Tage nachher an der Pest krank, und da dies ses kranke Thiere die übrigen 4 Thiere konnte ans gesteckt haben; so wurden ihm auf Besehl der Obrigkeit alle 5 Stücke gelodtet; er bekam aus der Ussecuranz, Cassa 80 Mthr. Vergütung; und die Obrigkeit strafte ihn wegen seiner Uebertretung der Gesehe um 10 Athlr.

Die Witteme Maria Sattler, ber ihre eine zige affecurirte Ruh benm Kalben verftorben mar, und die feine neue Ruh faufen fonnte, bezahlt an

ibre

ihre Dorf Dbrigkeit 3 Albus 5 Heller. (Der Billigkeit wegen, wird ihr diefer Bentrag aus einer herrschaftl. Cafa wiedererfest werden. S. Seite 18 die erfte Anmerkung.)

Der Prediger Wilhelm Becker, der 3 Rube und 1 Rind affecurirt hat, bezahlt an die Dorf:

Obrigfeit 12 Albus 8 Seller.

Dieß mare nun der einfache, deutliche und erlauterte Plan ju einer Rindvieh : Uffecuran; gegen Die landerverheerende Rindvieh : Peft.

Ja! wenn ben einer folchen Uffecurang die Oberfte Regierung eines tandes jur rechten Zeit

und mit Rube und Ordnung

I. alle Unftalten gur Berbutung ber Deft trift:

a) in den Gegenden, denen die Pest auf 30 oder wenigere Stunden Beges sich genabert hat: die Ein: oder Durchführung alles fremden Rind: viehe und rober Rindshäute, Talg, hörner, Rlauen und Haare von der Seite, wo die Pest herrscht, ganz verbietet; und die Unterthanen ernstlich ermahnt, auf Biehmärkten, von Biehhändlern oder Juden kein Rindvieh zu kaufen oder zu tauschen.

b) in den Gegenden, denen die Peft auf 15 oder wenigern Stunden nahe gekommen ift: es als Grundfal annimmt, daß alle und jede Paffe über die Gefundheit des Rindviehs ungultig und uner: laubt seyen *); alle Rindviehmarkte aushebt; den Rieb:

^{*)} Die Ungultigkeit aller Paffe über bie Gesundheit bes Nindviehe jur Beit ber Peff babe ich in meinem Buche (über die Rindvieh : Peft, Leipzig ben P. G. Kummer 1797 Kap. 7 S. 43) bewiesen.

Biehhandel von der Seite, wo die Pest herrscht, ganzlich sperrt; von Hofen, wo Rindvieh krank ist, das Austreiben alles Rindviehs zu Heerden und Tränken innerhalb der ersten 14 Tage verbsetet; und angekaustes Wieh aus andern Gemeinden 14 Tage lang im Stalle zu behalten, und es weder zu Heerden, noch zu öffentlichen Tränken zu bringen, gebietet; (oder daß Jedermann sein angekaustes Vieh im Stalle Quarantäne halten lasse).

c) in ben Gegenden, benen bie Deft icon auf 5 ober wenigere Stunden fich genabert bat: Die Deft : Grange Tag und Racht bewachen und fper: ren lagt; alle fomobl Bieb :, als Sandels: und Rram: Martte aufbebt; alle Gin: und Durchfub: rung nicht allein von fremdem Mindviehe und von roben Rindsbauten , Tala , Sornern , Rlquen und Saaren, fondern auch vom fremden Rindfleische und von Thieren und Sachen, an benen Deftgift baften fonnte, - als Futter, Beu, Strob, Bolle, Lumpen , Fracht: und Fuhrmagen (mit Pferden Gefchirr und Futter) Acferbau . und Stall : Ges ratbichaften, Sunde. - fireng verbietet; ben Menfchen, die fich rubmen, leibliche oder geiftliche, befannte ober geheime Mittel zur Borbauung ober Beilung ber Deft ju befigen, und Biebbandlern ben Gin: und Durchgang unterfagt; von den Sos fen, wo Rindvieb aus den umliegenden Gemeinden ift angekauft worden (welches nicht geschehen follte) oder wo Rindvieh frant ift, bas Mustreiben alles Rindviebs ju Beerden, Eranten und Suten ine nerhalb ber erften 14 Tage verbietet; bie gwifchen mehreren Bemeinden gemeinschaftlichen Suten und Weiben, auch in Walbern, theilen und trennen låßt :

läßt; und die Unterthanen jur größten Borfichtig: feit, jum besondern Bewachen jeder Gemeinds: Granze und der Heerden, und jum Aufstallen und Absondern des Rindviehs ernftlichst ermahnt.

II. das Hauptgesetz giebt: "Rindvieh, das "an der Pest krank, oder von ihr ange"steckt ist, augenblicklich zu tödten und zu

"verscharren."

III. auf die folgenden Falle die folgenden Strafen fest; welche verdoppelt werden, wenn aus einem diefer Falle (S. Artie. 6.) Unstedung ents
ftebe.

1.) Wer frantes Rindvieb bat, und es der

Dbrigfeit nicht gleich anzeigt:

a.) wenn die Deft 30 bis 15 Stunden ents fernt ift: 2 Mtblr.

b.) wenn fie 15 bis 5 Stunden entfernt ift:

5 Riblr. c.) wenn fie nur 5 oder wenigere Stunden

entfernt ift: 10 Rthlr.

2) Wer krankes Rindvieh zur Zeit der Pest b oder c (Urt 1), oder Rindvieh aus Dertern, wo bekanntlich die Pest herrscht, kauft, tauscht oder herbergt: 25 Rthr.

3) Wer mit feinem Rindviehe in angesteckten Stallen, oder in Dertern, in denen befanntlich die

Deft berefchte, gemefen ift: 25 Rthlr.

4) Wer ohne Auftrag der Obrigkeit zu frankem Rindviehe oder in angesteckte Ställe, die ihm nicht angehoren, oder in angesteckte Derter gegangen iff;

5) Wer fremdes Rindvich, robe Saute, Talg, Klauen ober Saare von Rindvieh aus andern Gemein: meinden in Saus, Sof, Scheunen ober Staffe aufnimmt, tauft ober taufcht; jur Beit b: 5

Rthle. - jur Zeit c: 10 Rthle.

6) Wer jur Beit c Biebbandlern, Juden, Biehtreibern, Curschmidten, Biebdoctorn, Quachfalbern, Schachtelnframern, Theriatbandlern, vora geblichen Wunderthatern oder Berenbannern ben Butritt gu feinem Rindviebe gestattet bat : 5 Rtblr. (Conrad Schufter, da durch den Zutritt des Biebbandlers und Biebdocters ju feinem Biebe Daffelbe auch angesteckt worden war, verfiel in die verdoppelte Strafe oder 10 Riblr. Giebe G. 27)

7) Wer jur Beit c Beu, Rutter, Strob, Wolle, Lumpen, oder Geratbichaften von Rinds vieh aus andern Gemeinden fauft, taufcht oder

berbergt: 5 Rtblr.

8) Wer aus andern Gemeinden Rindvieh getauft, und es nicht gleich der Obrigfeit angezeigt bat, jur Beit b; 5 Reble. jur Beit c: 10 Rebl.

9) Wer neues Rindvieb aus andern Gemeinden gekauft ober getaufcht bat; - und gur Beit b Das angekaufte Dieb nicht im Stalle behalt: 5 Rible. - jur Zeit c alle fein Rindvieh nicht im Stalle bebalt: 10 Rtblr.

10) Wer frankes Mindvieh bat, und alle fein Rindvieb nicht im Stalle und auf feinem Sofe

behalt, oder Rindvieh verkauft, gur Beit b: 10

Rible, jur Beit c: 20 Rible.

11) Wer jur Zeit c frankes und nachber ver: ftorbenes Rindvieb beimlich gehalten und vergraben

bat : 20 Rthlr.

12) Wer peftfrantes Dieb verbeimlichet, ge= folachte und davon Saute, Gleifch, Gingeweide, Rett te. verlauft bat: 25 Riblr.

13) Wer peffrantes Wieh hat, oder gehabt bat, und von ber Beit ber Peft an innerhalb 40 Lagen Rindvieh vertaufe, vertauscht, ju Seerden, oder zu offentlichen Eranten oder Weiden treibt: 30 Rtbir. *)

14) Wer boshafter Weise sein eigenes oder anderer Menfchen Rindvieh mit der Deft vergiftet bat: 1 ober 2 jabrige Geffungs : Gefangenschaft und Arbeit ben frifder, reiner tuft, Waffer und

23rod **)

IV. bas Bolf von allen Kangeln bes landes (wie es auf eine fo rubmliche Urt in den Ros nigl. Dreuß. gurffenthumern Unsbach und Bavreuth gefchab; ***) zeitig belehren lagt: , daß "die Deft des Rindviehs tein von Gott über "die Volter verhängtes Strafgericht fev."

V. Die benliegende Moth und Zulfs . Tafel sur Verhütung und Ausrottung der Rind: pieh : Peft: siebenre Auflage, im December 1799 ****) in allen Gegenden des Landes, welchen Die Peft auf 30 oder wenigere Stunden Weges nabe gefommen ift:

a) an alle und jede Eigenthumer von

Rind:

**) Sonderbar! Daffer und Brod etfannte man allen Gefan: genen ju ; die frifche, reine Luft, Die jum leben doch eben fo nothwendig, als Speife und Trant, ift , pergas man

Den bochften Orte gegebenen Entwurf gu biefer Dredigt findet man im Reiche Ungeiger 1799 Gt. 231 und feine meifterbafte Ausführung in Schleg's angeführten Predigt.

Diefe 7te Auflage bat por allen andern Muflagen viele und große Borguge. In allen von der Beff bedrobten gan= bern mirb man alfo biefe 7te Huflage abdrucken und Dets theilen lagen.

^{*)} Que biefen Strafgelbern fonnten die Roften jur Bertbeis lung der Pefttafel und gur Errichtung der Affecurang erfest merben.

Rindvieh, arme und reiche, unentgeldlich

pertbeilen laft *).

b) desgleichen an alle Collegia, Rathe, Beamte, Prediger, Schullehrer, Stadt: Magistrate, Dorfs Borsteher, Physitos, Menschen: und Thier: Uerzte, vertheilen lagt.

c) die Tafel alle 2 bis 3 Monate von den Rangeln verlefen, erlautern, und darüber katechefiren lagt.

d) die Knaben und Madchen, denen fo oft die Wartung des Biebs überlaffen und anvertraut wird, in den Schulen aus der Tafel über die Peft unterrichten lagt. **)

*) Für 100 Athle. wird man leicht 10,000 und mehrere, für 500 Athle. 50,000 uns mehrere Tafeln auf Schreib Papter konnen drucken lassen; die Koffen (100 oder 500 tibte) find folglich für jeden Staat gering, und ein unermeßlicher Schaben, der sich vielleicht in die Millionen befaufen konnte, kann durch die Vertbeilung von 10 ober 50 kaufend Lasseln verhütet werden. Die Tafel wird am betten in Tassell Form, um an der Mand angeschtagen immer in die Augen zu sallen, und auf Schreib-Papier, wegen der keuchten, räucherigen Stuben der Landleute, abgedruckt werden. Der Druck muß sehr correct, rein, deutlich und sich sein.

"") Da im Anfange bes Jabrs 1798 die Deft dem Ron Dreuf. Rurffenthume Minden fic naherte und die Ron. Rriege= und Domanen : Cammer 1200 Cafeln und 200 Erempl. meis nes Buchs vertheilen lieb, fdrieb der Schullebrer und Rufter Goring ju Sullborft, Umte Reineberg, im Furfentb. Minden unter den sten Darg ben folgenden Brief an mich: "Da wich viele Rinder in meiner Goule jum Unterricht und ben " diefem Unterricht Gelegenbeil babe, Den Dugen der Roth: "und Sulfe : Safel jur Berbutung ber Rindviehpeft in der "biefigen Gemeinde burch die Schuler gn verbreiten; fo ba-"be ich mich entichloffen, fur den bier eingelegten einen "Chater fle in meiner Soute jum allgemeinen Beffen ju "haben und ju vertheiten. 3ch bitte baber gehorfamft, folde "ie eber, je lieber an mich au fenden." ___ 3ch fandte ibm 100 Cafeln mit dem jurudgebenden erpreffen Boten, und ba ich ibm nicht gleich antworten und banten fonnte, fo bantte ich Diefem Dann fur feine ebele Shar offentlich in Dro. 21 G. 354 der Bochentl, Mindenfchen Unjeigen 1798.

e) fie an allen öffentlichen Orten, an ben Thos ren und Gingangen der Stadte und Dorfer, an ben Marki: und Gerichts : Platen , in ben Umes: und Boll: Stuben , in Wirthshaufern und Schens fen, in Bunft = und Gilde Stuben, in ben Wachthäusern und an allen Schicklichen Orten of.

fentlich anschlagen laft.

f) durch die allgemeinste Bertheilung und Ber: breitung der Deft : Cafel (bis jest, nach ber eine ftimmigen Erflarung aller . Landes , Regierungen. welche diefelbe an ihre Unterthanen vertheilen liegen, die befte Schrift fur's Bolt, und eines ber erften Mittel jur Berbutung und Mugrottung ber Deft) es dabin bringt:

"daß allgemeine Aufelarung über die "Rindviehpest in jedem und allen Lan:

"dern berriche."

"daß Ein Geist Teden und 2011e

belebe.

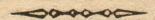
"daß Alle zu Einem Zwecke, der "Derhutung und Ausrottung der Deft, mirten und belfen,"

und daß Jeder fein Rindvieb rette."

Dann, mein Vaterland! wirft Du von ber Rindvieb = Peft erlofet werden, und fren von Diefem Ungebeuer in aller Bufunft fenn.

Buckeburg, ben zten Decbr. 1799.

B. C. Fauft.



751765

x 330 9424

Buckeburg, gedruckt benm hofbuchdrucker J. U. Grimme.

